FERNWÄRMEVERSORGUNG
- ERDING -

T A R I F B L A T T 02

- gültig ab 1. Januar 2026 –

1. Preise

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung.

Er beträgt je Anschlusswertbereich jährlich:

- bis	10	kW		600 € netto bzw. **714 € brutto**
- über	10	kW bis	20 kW	1.200 € netto bzw. **1.428 € brutto**
- über	20	kW bis	30 kW	2.000 € netto bzw. **2.380 € brutto**
- über	30	kW bis	50 kW	3.200 € netto bzw. **3.808 € brutto**
- über	50	kW bis	75 kW	5.000 € netto bzw. **5.950 € brutto**
- über	75	kW bis	100 kW	6.563 € netto bzw. **7.810 € brutto**
- über	100	kW bis	125 kW	8.438 € netto bzw. **10.041 € brutto**
- über	125	kW bis	150 kW	10.313 € netto bzw. **12.272 € brutto**
- über	150	kW bis	200 kW	12.250 € netto bzw. **14.578 € brutto**
- je	50	kW		3.500 € netto bzw. **4.165 € brutto**
- über	1.000	kW		auf Anfrage

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme gemessen in der Übergabestation des Kunden 0,10950€ netto bzw. **0,13031 € brutto**

c) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50	kW			8,34 € netto bzw. **09,93 € brutto**
- über	50	kW bis	100	kW	16,69 € netto bzw. **19,86 € brutto**
- über	100	kW bis	150	kW	25,03 € netto bzw. **29,79 € brutto**
- über	150	kW bis	200	kW	33,36 € netto bzw. **39,70 € brutto**
- über	200	kW bis	500	kW	41,70 € netto bzw. **49,62 € brutto**
- über	500	kW bis	1.000	kW	50,05 € netto bzw. **59,56 € brutto**
- über	1.000	kW bis	2.000	kW	58,39 € netto bzw. **69,48 € brutto**
- über	2.000	kW bis	3.000	kW	75,08 € netto bzw. **89,35 € brutto**
- über	3.000	kW			100,10 € netto bzw. **119,12 € brutto**

d) CO_2-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO_2-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

e) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Heizwasserfehlmengen hat der Kunde dem FVU zu vergüten.

2. Änderung der Preise

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 c) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0{,}40 + 0{,}45 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0{,}15 * \frac{DK_0}{DK_{00}}\right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0{,}10 + 0{,}70 * \frac{EEX_{Gas}}{EEX_{Gas,0}} + 0{,}20 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}}\right)$$

c) Messpreis

Der unter 1 c) genannte Messpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis im Abrechnungszeitraum

GP_0 = der unter Ziffer 1 a) genannte Grundpreis

AP = neuer Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum

AP_0 = der unter Ziffer 1 b) genannte Arbeitspreis

GWE_{01} = Neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V.

GWE_{010} = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE_{01}), Basiswert = 21,87 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2023

DK_0 = Neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Monate
Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Gewerbliche Produkte, GP09-2530 Dampfkessel (-erzeuger), Kernreaktoren, Teile

DK_{00} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dampfkessel (siehe DK_0)
Basiswert = 134 (Basis 2015 = 100) Mittelwert 2. Quartal 2023

EEX_{Gas} = Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energie Exchange AG)
Es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte Abrechnungspreis des „EEX THE Natural Gas Quarter Future“ für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE).

$EEX_{Gas,0}$ = Siehe EEX_{Gas}, Basiswert = 50,080 €/MWh, Mittelwert 2. Quartal 2023

LH_{03} = Neuer quartalsweise ermittelter Verbrauchspreisindex zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/ Sonderpositionen), Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Position CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)

LH_{030} = Verbraucherindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH_{03}),
Basiswert = 168,3 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2023

$CO_2 - Preis$ = Neuer CO_2-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum
Die Ermittlung des CO_2-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung:

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Revision der Faktoren $\mathbf{GWE_{010}}$, $\mathbf{DK_0}$ und $\mathbf{LH_{03}}$:
Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Revision des Faktors EEX_{Gas}:
Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future der für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.
Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future für das 3 Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.
Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchers vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden

c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.